

Winterdienstkonzept

Allgemeines

Soweit zweckmässig sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor, Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen.
- Nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schnee und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht. (Zufahrt zu Trafostationen, Reservoirs, kantonale Radwegroute. Der Winterdienst an privaten Strassen und Wegen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Eine Betriebsbereitschaft aller öffentlichen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Zielsetzung und Grundsatz

Auftrag der Mitarbeiter des Werkhofes ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Strassen mit öffentlichem Verkehr und Quartierstrassen mit speziellen, steilen Strecken schwarz geräumt, d.h. gesalzen werden.

Salz umweltgerecht streuen:
So viel wie nötig – so wenig wie möglich

Jeder Fahrzeugführer entscheidet während dem Einsatz, je nach örtlicher Situation über die notwendige Menge Streusalz.

Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz Art. 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art. 6

BAUVERWALTUNG PIETERLEN

- Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 01.08.2005

Dringlichkeitsstufen

Stufe 1

Sammelstrassen (Bassbeltweg, Postgasse, Moosgasse, Klösterlirain, Blumenrain, Rebenweg, Romontweg, Kürzeweg, alte Landstrasse, alte Römerstrasse, Sägestrasse, Büttenbergweg, Bürenstrasse).

Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Südstrasse)

Zufahrt zum Schössliheim (Schössliweg)

Vorplatz Feuerwehrgebäude

Wichtige Fussgängerverbindungen (Bahnhofstrasse, Fussgängerübergänge an der Kantonsstrasse)

Stufe 2

Besonders steile Abschnitte von Quartierstrassen (Am Rain, Gagglerweg, Fluhweg, Kirchgasse) Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Einstiegstellen zum öffentlichen Verkehr, Industrie- und Gewerbeanlagen und öffentliche Parkplätze

Stufe 3

Übrige Quartierstrassen, alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich ohne Salz, soll auf allen Gemeindestrassen, Trottoiren und Geh-, - und Radwegen sowie Parkplätzen angewendet werden.

Nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Salz gestreut.

Nur Schneeräumung

Auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen, soweit notwendig

Schneeräumung

Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt 6 cm Neuschnee. Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens 4 Uhr noch nicht erreicht ist (ev. nur 3 cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz. Diese Regelung gilt auch während der Arbeitszeit.

Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schweren Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während Tagen die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

BAUVERWALTUNG PIETERLEN

Arten und Auftreten von Winterglätte

Winterliche Glättearten werden ja nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
- Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
- Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsoberfläche allmählich gefriert (Schmelzwasser, geschmolzener Schnee etc.) weil die Abkühlung unter rund 0° C absinkt.
- Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
- Schneeglätteentsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalls bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben eintreten.

Zur treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	Reduzierter WD
Glatteis	Salzen	Salzen
Eisregen	Salzen	Salzen
Reifglätte	Salzen	Salzen
Schneeglätte	Während Schneefall, bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evt. Salzen oder Splitten

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- Die weitere Schneeräumung verunmöglichen und
- Den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würde

BAUVERWALTUNG PIETERLEN

Bauinspektor

Ueli Hofer